

Vertrag zwischen Land Baden-Württemberg und Stadt Karlsruhe über den Bau und den Betrieb des Hochwasserpolders Bellenkopf/Rappenwört

Vorlage Nr.: **2020/1297**

Verantwortlich: **Dez. 1**

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	02.12.2020	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Hauptausschuss	08.12.2020	10	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	22.12.2020	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe beschließt:

Dem Abschluss des Vertrages zwischen Land Baden-Württemberg und Stadt Karlsruhe über den Bau und den Betrieb des Hochwasserpolders Bellenkopf/Rappenwört wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen nicht wesentlich sind.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		noch unbeziffert	

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

- Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)
- Umschichtungen innerhalb des Dezernates
- Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit VBK ohne AR, SWK	

Ergänzende Erläuterungen

I. Der geplante Hochwasserrückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört

1. Hochwasserschutz am Oberrhein

Das Integrierte Rheinprogramm (IRP) ist ein Programm des Landes Baden-Württemberg, das Hochwasserschutzmaßnahmen am Oberrhein mit der Renaturierung der Auelandschaft verbindet (integriert). Mit dem Integrierten Rheinprogramm verfolgt das Land Baden-Württemberg das Ziel, für die freie Rheinstrecke nördlich der Staustufe Iffezheim den vor dem Oberrheinausbau vorhandenen Hochwasserschutz wiederherzustellen. Hierfür wird ein Rückhaltevolumen von 167,3 Millionen m³ benötigt. Dieses Volumen soll mithilfe von 13 Hochwasserrückhalteräumen in Baden-Württemberg geschaffen werden.

Bezogen auf den Pegel Maxau bedeutet dies die Wiederherstellung des damals vorhandenen Schutzes vor einem Hochwasserereignis mit einer Jährlichkeit von bis zu 200, bezogen auf den Pegel Worms mit einer Jährlichkeit von bis zu 220.

Bereits 1982 haben Deutschland und Frankreich vereinbart, den am Oberrhein ehemals vorhandenen Hochwasserschutz wiederherzustellen. Abgestimmt mit den Rückhaltemaßnahmen in Frankreich und Rheinland-Pfalz ergibt sich so ein gemeinsames Hochwasserschutzkonzept am Oberrhein.

Das integrierte Rheinprogramm (IRP) ist ein Projekt des Landes Baden-Württemberg und wird geplant und umgesetzt von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes.

2. Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren

Einer dieser 13 Hochwasserrückhalteräume ist der geplante Polder Bellenkopf/Rappenwört. Der geplante Retentionsraum erstreckt sich von Rheinstetten-Neuburgweier im Süden bis zum Rheinhafendampfkraftwerk Karlsruhe im Norden. Das Gebiet wurde bis zum Bau des Rheinhochwasserdammes XXV in den Jahren 1934/35 regelmäßig überflutet. Die ehemalige Aue ist in diesem Bereich z. T. noch vorhanden. Das Gelände wird heute mit wasser-, land- und forstwirtschaftlichen Flächen unterschiedlich genutzt. Auf einer Fläche von 510 ha soll ein Rückhaltevolumen von ca. 14 Mio. m³ geschaffen werden. Die Planung erstreckt sich über Teile der Gemarkungen Au am Rhein, der Stadt Rheinstetten und des Stadtkreises Karlsruhe.

Das notwendige wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wird vom Landratsamt Karlsruhe durchgeführt.

Die Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes (Regierungspräsidium Karlsruhe) im Jahr 2011 beim Landratsamt eingereicht. Nach einer Anhörung der von der Maßnahme Betroffenen ergab sich ein umfangreicher Überarbeitungsbedarf, der zu einer Vorlage der insoweit aktualisierten und fortgeschriebenen Antragsunterlagen im Jahr 2015 führte. Vom 8. bis 11. November 2016 fand ein öffentlicher Erörterungstermin statt. In der Folge wurden die Antragsunterlagen durch das Regierungspräsidium weiter ergänzt und teilweise neu ausgelegt; am 7. November 2018 fand die, wiederum öffentliche, Nacherörterung statt.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind auf der Homepage des Landratsamtes Karlsruhe veröffentlicht:

<https://www.landkreis-karlsruhe.de/Aktuelles-Landkreis/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen>
(Umweltrechtsverfahren/Wasserrecht/Planfeststellungsverfahren für den Retentionsraum Bellenkopf-Rappenwört auf den Gemarkungen Rheinstetten, Au am Rhein und Karlsruhe)

3. Ökologische Flutungen

Der Polder Bellenkopf/Rappenwört ist als gesteuerter Hochwasserrückhalteraum mit ungesteuerten ökologischen Flutungen geplant. Der heutige Hauptdamm (RHWD XXV) unmittelbar am Rhein wird 3 Einlassbauwerke und 2 Auslassbauwerke erhalten. Diese Bauwerke sind im Grundsatz immer offen. Dadurch kann das Rheinwasser in den Hochwasserrückhalteraum jeweils korrespondierend zum Wasserstand im Rhein ein- und ausfließen. Die Ein- und Auslassbauwerke werden grundsätzlich nur im drohenden Retentionsfall (Hochwasserfall) aktiviert, im Weiteren aber auch für Havarie-Fälle auf dem Rhein benötigt. Im Havarie-Fall sollen sie eine Beeinträchtigung/Verunreinigung des empfindlichen Naturraumes verhindern und im Hochwasserfall eine bessere Ausnutzung des Rückhaltevolumens ermöglichen.

Ab einem Abfluss im Rhein von 2200 m³/s beginnt das ungehindert in den Polder Bellenkopf/Rappenwört einfließende Wasser aus dem vorhandenen Gewässersystem auszufern. Die damit verbundenen ökologischen Flutungen dienen auch dazu, den Polderraum mit seiner (Wald)Ausstattung an das Wasser anzupassen, so dass ein Einsatz als Hochwasserrückhaltebecken bestenfalls keinen ökologischen Schaden hinterlässt. Der Wald muss an die regelmäßige Flutung „gewöhnt“ werden, ein sukzessiver Waldumbau zugunsten von nässe-verträglichen Baumarten soll deshalb vom Forst auch aktiv betrieben werden.

Die ökologischen Flutungen haben aber auch zur Folge, dass die Einrichtungen in Rappenwört geschützt werden müssen. Das Rheinstrandband und die dort angesiedelten Vereine und Nutzungen sowie die Straßenbahnanlagen müssen vor den regelmäßigen ökologischen Flutungen geschützt werden. Gleiches gilt für das Areal des Naturschutzzentrums (NAZKA) mit seiner im Wesentlichen denkmalgeschützten Bebauung. Die Hermann-Schneider-Allee ist im derzeitigen Zustand (Straßendamm) nicht geeignet, den ökologischen Flutungen standzuhalten. Sie muss höhergelegt und der Straßendamm hochwassersicher ausgestaltet werden. Der Straßendamm der Hermann-Schneider-Allee erhält mehrere Durchlässe, damit er für die ökologische Flutung kein Stauhindernis darstellt.

II. Vertrag zwischen Stadt und Land

Die Stadt Karlsruhe ist bei diesem Projekt in erheblichem Umfang auch als Grundstückseigentümerin betroffen. Deshalb möchte das Land Baden-Württemberg mit der Stadt Karlsruhe einen Vertrag über den Bau und den Betrieb des Rückhalteraums abschließen.

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die übereinstimmende Annahme der Vertragsparteien, dass der Planfeststellungsbeschluss ohne wesentliche Änderung der beantragten Pläne erlassen wird. Andernfalls wird man sich um Vertragsanpassungen bemühen.

In zahlreichen intensiven Gesprächen zwischen Vertretern der Stadt Karlsruhe und ihrer Gesellschaften einerseits sowie Vertretern des Landesbetriebes Gewässer im Regierungspräsidium Karlsruhe für den Vorhabenträger andererseits wurde ein Vertragsentwurf ausgehandelt, der die Folgen des Projektes regeln soll. Auf beiden Seiten der Vertragspartner waren etliche Kompromisse erforderlich, um zu einem gemeinsamen Entwurf zu kommen. Aus diesem Grund ist der nun vorliegende Vertragsentwurf von eher komplexer Struktur.

Der Vertrag gliedert sich

- in einen Teil A, der Regelungen für die Stadt Karlsruhe enthält,
- einen Teil B, der Regelungen für die Verkehrsbetriebe enthält,
- einen Teil C, der Regelungen für die Stadtwerke/Stadtwerke Netzservice enthält,
- sowie einen Teil D, der Regelungen enthält, die für alle Vertragsparteien gleichermaßen gelten sollen.

Bezüglich der Regelungen in Teil B und C sind die jeweiligen Aufsichtsräte zuständig. Die Beteiligung des Aufsichtsrates der VBK hat noch nicht stattgefunden.

Die vorliegende Vorlage stellt deshalb nur die Regelungen aus Teil A und D übersichtsartig dar.

Für die Gültigkeit des Vertrages ist die notarielle Beurkundung erforderlich. Die Kosten hierfür übernimmt das Land als Vorhabenträger.

1. Regelungen, die nur die Stadt Karlsruhe betreffen

a) Flächeninanspruchnahme

Teil A I regelt die Flächeninanspruchnahme für das Hochwasserrückhaltebecken und die grundsätzliche Zustimmung der Stadt Karlsruhe für die Gesamtmaßnahme.

aa) Erwerb von Flächen

Die Vereinbarung ist grundsätzlich so konzipiert, dass Flächen, die vom Land dauerhaft benötigt werden, vom Land erworben werden. Hierunter fallen Flächen für Dämme, Bauwerke und andere dauerhafte Anlagen. Die Verpflichtung zum Übertragen der Grundstücke ergibt sich aus A I § 2 „Grunderwerb“. Die jeweils betroffenen einzelnen Grundstücke sind aus den Anlagen ersichtlich.

bb) Waldtausch

Städtische Waldflächen gehören zu den vom Polder überproportional betroffenen Flächen. Daher kam vom Forstamt der Vorschlag, Waldflächen mit dem Land Baden-Württemberg zu tauschen. Die ursprüngliche Idee bestand darin, den gesamten vom Polder betroffenen Stadtwald gegen eine gleichwertige Fläche Staatswald zu tauschen. Da es sich hierbei um eine sehr große Fläche (rd. 203 Hektar) handelt, war das Land Baden-Württemberg hierzu nicht bereit. Der vorliegende Vertrag geht deshalb davon aus, dass der Wald innerhalb des Polders weiterhin ein städtischer Wald sein wird. Die rechtliche Möglichkeit zur Nutzung als Überflutungsfläche wird mit einer Dienstbarkeit gesichert, vergleiche Regelungen in A I § 3.

Bezüglich eines Vorschlages für den „kleinen Waldtausch“ fehlt noch die Rückmeldung der für den Staatswald zuständigen Anstalt des öffentlichen Rechts Forst BW. Dieser Vorschlag betrifft

nur einen Waldtausch für Flächen, die in Zukunft Dammaufstandsflächen oder Ähnliches sind, insoweit also aus einer Waldbewirtschaftung herausfallen werden. Sollte das MLR dem Vorschlag für einen kleinen Flächentausch zustimmen, würde eine entsprechende Fläche Staatswald zum städtischen Wald werden. Ansonsten müssten auch diese Flächen zum Verkehrswert vom Land erworben werden.

cc) Keine Dienstbarkeiten für Leitungen

Soweit Leitungen oder Anlagen gemäß Planfeststellungsbeschluss durch das Land im öffentlichen Verkehrsraum verlegt oder errichtet werden, sollen nur Gestattungsverträge abgeschlossen werden. Die Einräumung von Dienstbarkeiten kommt nicht in Betracht.

dd) Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen innerhalb des Rückhalteraums

A I § 4 enthält Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen innerhalb des Rückhalteraums. Soweit Grundstücke oder Einrichtungen der Stadt wie Bauwerke, Brücken und Ähnliches durch den Bau oder die weiteren Maßnahmen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr genutzt werden können, wird das Land die Stadt entschädigen. Für die dauerhafte Beschränkung des Eigentums an den innerhalb des Hochwasserrückhalteraums gelegenen Grundstücken der Stadt zahlt das Land an die Stadt außerdem eine einmalige Entschädigung in Höhe von 20 % des Werts der überfluteten Flächen.

b) Nutzungsfolgen

aa) Landwirtschaft

A II § 1 enthält die Schadensersatzregelung für Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen.

bb) Forstwirtschaft

A II § 2 regelt Ertragsausfälle, Schäden und Erschwernisse an forstwirtschaftlichen Betriebsflächen. Hierfür hat das Land das sogenannte „Entschädigungsmodell für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das integrierte Rheinprogramm“ ausgearbeitet, welches als Anlage 9 dem Vertrag beigelegt ist. Darin enthalten sind Ertragsausfälle sowie Rand- und Folgeschäden (Modul 3.1 und 3.2 des MLR-Modells). Die Entschädigungssumme beläuft sich auf einmalig 664.943,00 Euro. Die Abgeltung von Bewirtschaftungserschwernissen richtet sich vorliegend nicht nach Modul 3.3 des MLR-Modells, sondern nach den Regelungen des Vertrages.

cc) Ausgleichsmaßnahmen

A II § 3 regelt Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans, die auf städtischen Grundstücken verwirklicht werden sollen.

Grundsätzlich werden die Maßnahmen durch den Vorhabenträger ausgeführt. Soweit Aufgaben von der Stadt Karlsruhe wahrgenommen werden und hierdurch ein Mehraufwand entsteht, trägt das Land die Kosten.

dd) Erholungsfunktion des Waldes

Die Regelungen in A II § 4, die die Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen des Waldes für die Bevölkerung der Stadt Karlsruhe kompensieren sollen, waren in den Verhandlungen zwischen Stadt Karlsruhe und Land Baden-Württemberg umstritten. Statistisch ufern die ökologischen Flutungen an ca.

21 Tagen eines Jahres über das Gewässersystem in Rappenwört aus und können dann auch zu abschnittswisen Blockaden von Spazierwegen führen. Rechnet man hierzu noch die Zeiten, in denen Wege vorsorglich schon gesperrt werden oder nach einer Überflutung zunächst gesperrt bleiben müssen, weil sie zu reinigen oder instanzzusetzen sind, dann kann sich der Zeitraum, in der das Wegesystem für Spaziergänge nicht genutzt werden kann, erheblich verlängern.

Auf städtischer Seite gab es daher Vorschläge, wie eine eventuelle Einschränkung der Erholungsfunktion kompensiert werden könnte. Beispielsweise mit der Herstellung eines Stegs zum Rhein nach einem Entwurf des städtischen Gartenbauamtes, mit dem der Fluss oder ein Hochwasser unmittelbar erlebt werden könnte. Auf Seiten des Landes konnte diesem Vorschlag aus zweierlei Gründen nicht gefolgt werden. Neben den erheblichen Kosten hat das Land auch „Hochwassertourismus“ und eine damit verbundene zusätzliche Gefahr befürchtet.

Das Land verpflichtet sich jedoch dazu, einen Auenerlebnispfad nach dem Vorbild des Polders Altenheim herzustellen. Die Unterhaltungslasten und die Verkehrssicherungspflicht dafür liegen beim Land. Die konkrete Ausgestaltung soll in Abstimmung mit der Stadt und dem Naturschutzzentrum erfolgen.

ee) Nutzungsentschädigung außerhalb des Rückhalteraums

Für Inanspruchnahmen oder vorübergehende oder dauerhafte Schäden bei Grundstückseinrichtungen oder Gebäuden gelten die Entschädigungsregelungen in A II § 7. Für Fälle, die der Vertrag noch nicht gesehen hat und daher auch nicht regeln konnte, ist in A II § 8 „sonstige Nachteile der Stadt“ eine Auffangregelung enthalten.

c) Maßnahmen

aa) Forststützpunkt

Der bestehende Forststützpunkt innerhalb des Gebietes von Rappenwört wird aufgegeben und am Standort Waidweg/Ecke Reinhart-Kutterer-Weg wiedererrichtet. Die Stadt hat hierfür das Grundstück zur Verfügung gestellt, der Bau wird ebenfalls durch die Stadt durchgeführt, das Land übernimmt jedoch die Kosten des Ersatzbaus in bisheriger Größe und Funktion entsprechend dem heute geltenden technischen und baurechtlichen Standard.

bb) Kleingartenanlagen

Für die Inanspruchnahme der Fläche von Kleingartenanlagen ist eine Regelung in A III § 2 getroffen. Die eventuellen Entschädigungspflichten trägt das Land, für die Beschaffung von Ersatzland ist zunächst die Stadt zuständig, hilfsweise wird das Land Ersatzland bereitstellen.

cc) Spundwand um Rappenwört

Die Einbindung der Spundwand in das Landschaftsbild ist in A III § 3 „Einbindung der Spundwand in das Landschaftsbild“ geregelt. Hierfür ist ein Verfahren vorgesehen, das sicherstellen soll, dass die landschaftsgerechte Einbindung die technische Funktion der Spundwand nicht beeinträchtigt und die von der Stadt Karlsruhe zu tragenden Kosten beherrschbar bleiben. Die Stadt erarbeitet daher die landschaftsgerechte Einbindung für den Bereich Rappenwört auf der Basis des Gestaltungskonzeptes des Gartenbauamtes und stimmt diese mit dem Land ab. Die Stadt trägt die Mehrkosten der Herstellung der landschaftsgerechten Einbindung. Die Mehrkosten sollen dadurch ermittelt werden, dass die Kosten der planfestgestellten Einbindung ermittelt und den Kosten für die darüber hinaus von der Stadt gewünschte landschaftsgerechte Einbindung gegenübergestellt werden. Im Anschluss entscheidet die Stadt, ob die geplante landschaftsgerechte Einbindung zu diesen Mehrkosten durchgeführt werden soll. Die grundsätzliche Verkehrssicherungspflicht liegt beim Land. Eventuelle Mehrkosten für die Verkehrssicherungspflicht, die aus der landschaftsgerechten Einbindung resultieren, werden von der Stadt übernommen.

dd) Mobile Hochwasserschutzzelemente

Im Bereich der Kanuvereine, der Zufahrt zum Naturschutzzentrum und der übrigen Dammscharten/-querungen ist der Einsatz von mobilen Hochwasserschutzzelementen geplant. Dies hat den Vorteil, dass die Dämme oder die Spundwand an den jeweiligen Zufahrten nicht in voller Höhe überquert werden müssen. Die Stadt beschafft, unterhält und setzt die mobilen Hochwasserschutzzelemente im Bedarfsfall ein. Das Land trägt hierfür auf Nachweis die Kosten.

ee) Wildgehege

Wie bereits früher vereinbart, werden die Wildgehege ersatzlos abgebaut. Ebenfalls bereits früher vereinbart wurde die Unterstützung des Kanusports durch die geplanten (Zugangs)Treppen am Altrheinarm.

d) Durchführung Baumaßnahmen

Der Vertrag enthält weitere Regelungen zu einer möglichst schonenden Bauweise, gegenseitiger Information und Zusammenarbeit. Das vorhandene Wald-, Rad- und Wanderwegenetz ist während der Durchführung der Baumaßnahmen aufrechtzuerhalten. Sperrungen sind auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen.

e) Betrieb des Rückhalteraumes

Durch den Betrieb des Rückhalteraums notwendige Sperrungen erfolgen durch das Land. Die nach den Flutungen des Rückhalteraums notwendigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten übernimmt das Land auf seine Kosten. Das Land beauftragt außerdem die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Schnakenbekämpfung (KABS) mit der notwendigen Schnakenbekämpfung.

2. Verkehrsbetriebe

Teil B der Vereinbarung betrifft die Regelungen, die nur zwischen den Verkehrsbetrieben und

dem Land Baden-Württemberg gelten sollen. Die Regelungen sind mit den Verkehrsbetrieben abgestimmt und werden in den dortigen Gremien entschieden. Nach der Höherlegung der Hermann-Schneider-Allee müssen die Straßenbahnanlagen neu gebaut werden. Die Beauftragung der hierfür erforderlichen Planungs- und Bauleistungen erfolgt durch die Verkehrsbetriebe. Die Kosten werden nach Planungs- bzw. Baufortschritt in Teilabrechnungen an den Landesbetrieb Gewässer im Regierungspräsidium Karlsruhe weiter berechnet. Die den Verkehrsbetrieben durch die planfestgestellten Maßnahmen entstehenden Planungs- und Investitionskosten trägt das Land.

In den Vertragsverhandlungen zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land Baden-Württemberg wurde auch die Ausgestaltung der Hermann-Schneider-Allee diskutiert. Die diesbezüglichen Vorstellungen der Stadt Karlsruhe (Gemeinderatsbeschlüsse vom 9. April 2019) waren bereits 2019 an das Landratsamt und das Regierungspräsidium gegeben worden. Die Vertreter der Stadt waren daran interessiert, die Vorschläge zu einem schmaleren Ausbau der Hermann-Schneider-Allee und zur Reduzierung des Eingriffs in die Regelungen des Vertrags einfließen zu lassen. Das Land war grundsätzlich bereit, die Ideen weiterzuverfolgen, wollte jedoch zunächst den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Karlsruhe abwarten.

Das Regierungspräsidium wollte keinesfalls geänderte Antragsunterlagen beim Landratsamt einreichen aus Sorge, dass dies eine neue Auslegung der Planunterlagen erforderlich machen könnte. Deshalb einigten sich die Vertreter der Stadt und des Landes auf die Regelung in B I § 2, wonach sich das Land zur Prüfung und gegebenenfalls Antragstellung bezüglich etwaiger Änderungen an der Hermann-Schneider-Allee verpflichtet, wenn damit keine wesentliche Änderung der planfestgestellten Maßnahmen verbunden ist und sie sich als vorzugswürdig zum Beispiel aus naturschutzfachlichen Gründen erweist. Eventuelle Mehrkosten hierfür sollen jedoch die Verkehrsbetriebe oder die Stadt Karlsruhe tragen.

3. Stadtwerke

Teil C der Vereinbarung betrifft das Verhältnis zwischen Stadtwerke und Land Baden-Württemberg und wurde ebenfalls zwischen den Vertretern der Stadtwerke und dem Land ausgehandelt. Für diesen Teil der Vereinbarung sind die Gremien der Stadtwerke bzw. der Stadtwerke Netzservice zuständig. Die Regelungen betreffen die jederzeitige Nutzbarkeit der Versorgungsanlagen der Stadtwerke sowie den Bau und den Betrieb eines Stromnetzes, das zur Versorgung des Polders dienen soll.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Kastenwört ist nach wie vor gültig. Für den Bau und Betrieb des Polders Bellenkopf/Rappenwört enthält die Verordnung eine Ausnahme. Um eine Option für ein mögliches Wasserwerk Kastenwört zu haben, wird gemäß C II § 2 ein Grundwasser- und Bodenmonitoring vom Land Baden-Württemberg durchgeführt werden.

4. Gemeinsamer Teil

Die Parteien richten gemeinsam zu Baubeginn eine Schiedsstelle ein. Die Schiedsstelle wird mit je einem vom Land und der Stadt benannten Vertreter und einem gemeinsam benannten Vorsitzenden besetzt. Die Schiedsstelle kann von den Parteien in Fragen der Beweissicherung, der Schadensfeststellung und der Höhe von Entschädigungen angerufen werden, soweit in dem

Vertrag keine anderweitige Regelung getroffen ist. Die Schiedsstelle spricht eine Empfehlung aus. Die Durchführung des Schiedsverfahrens ist weder Voraussetzung noch Hindernis für die Einleitung gerichtlicher Verfahren.

Die Durchführung von erforderlichen Beweissicherungsverfahren sichert das Land auf seine Kosten zu.

Das Land erstellt ein Konzept zur Kommunikation und Information der Öffentlichkeit für den Bau und den Betrieb des Polders. Im Zuge des Kommunikations- und Informationskonzeptes wird eine Ansprechstelle eingerichtet, die alle Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vorhaben entgegennimmt, prüft und beantwortet (zum Beispiel durch Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse oder Telefonnummer).

Die Vereinbarung bedarf für ihre Gültigkeit der notariellen Beurkundung. Sie tritt außer Kraft, falls der Planfeststellungsbeschluss insgesamt aufgehoben wird. Sollte die Stadt oder eine ihrer Gesellschaften gegen den Planfeststellungsbeschluss einen Rechtsbehelf einlegen, kann das Land vom Vertrag zurücktreten.

III. Zusammenfassung

Für die Realisierung großräumiger Projekte wie der vorliegende Hochwasserpolder eines darstellt, hat der Projektträger nur zwei Möglichkeiten, entweder er schließt Verträge über die Flächen ab, die benötigt werden oder - wenn das nicht gelingt - stellt er einen Antrag auf Enteignung.

Abgesehen von den politischen Implikationen, die ein Enteignungsverfahren gegen die Stadt Karlsruhe hätte, wäre das Ergebnis eines Enteignungsverfahrens auch weniger vorteilhaft als der jetzt ausgehandelte Vertrag. Insbesondere bei den Regelungen, die den Forst und den Forststützpunkt betreffen, gehen wir davon aus, dass die Stadt nach einem Enteignungsverfahren schlechter gestellt wäre.

Der Vertrag enthält auch etliche Regelungen zu Absprachen im Vorfeld und gegenseitiger Unterstützung, die im Enteignungsverfahren vermutlich keinen Platz fänden. Allerdings waren die rechtlichen und finanziellen Spielräume der Verhandlungspartner auf Seiten des Landes begrenzt. Das Land ist gegenüber den vom IRP betroffenen Kommunen verpflichtet, die Sachverhalte möglichst gleich zu behandeln und niemanden ungerechtfertigt besserzustellen.

Unter all diesen Rahmenbedingungen empfiehlt die Verwaltung den Abschluss des Vertrages.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss:

Dem Abschluss des Vertrages zwischen Land Baden-Württemberg und Stadt Karlsruhe über den Bau und den Betrieb des Hochwasserpolders Bellenkopf/Rappenwört wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Änderungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen nicht wesentlich sind.

